

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 20.05.2025 die Verbandssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 27.05.2010 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs.7 wird wie folgt neu gefasst:

„Erklärungen, durch die der ZVK verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, welcher nicht in der Verbandsverwaltung angestellt bzw. beschäftigt ist, bedürfen der Schriftform, sofern der wirtschaftliche Wert einen Betrag von 50.000 EUR übersteigt. Übersteigt der wirtschaftliche Wert den Betrag von 1 Mio. EUR, sind die Erklärungen vom Vorstandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Für Erklärungen des ZVK bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR genügt die Unterschrift des Vorstandsvorstehers. Die Formvorschriften des Satz 2 gelten auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften.“

2. § 12 S. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Mecklenburg-Vorpommern“ wird die Abkürzung „(EigVO M-V)“ eingefügt.

3. Anlage Teil B wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung wird nach dem Unterpunkt „Stadt Kröpelin“ ein weiterer Unterpunkt mit dem Inhalt „Gemeinde Satow“ hinzugefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, 13.08.2025


Dethloff
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 13.08.2025


Dethloff
Verbandsvorsteher

